



Satzung des Hospizvereins DASEIN e.V. Alzey

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Hospizverein DASEIN e.V. Alzey“, im folgenden Hospizverein DASEIN genannt.
2. Der Hospizverein DASEIN hat seinen Sitz in Alzey.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Hospizverein DASEIN ist es, schwer kranke und sterbende Menschen zu Hause oder in stationären Einrichtungen durch ausgebildete Hospizbegleiter/innen unentgeltlich zu begleiten und ihnen als auch Zugehörigen und Trauernden durch ausgebildete Trauerbegleiter/innen Beistand zu leisten.
Der Verein bietet seine Unterstützung allen betroffenen Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität an. Der Verein arbeitet mit öffentlichen und kirchlichen Stellen, sowie mit privaten Organisationen zusammen und kümmert sich um die für die satzungsgemäßen Aktivitäten notwendigen Mittel. Der Verein informiert und schult interessierte Menschen in hospizlichen Themen und betreibt in diesem Zusammenhang Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Hospizverein DASEIN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke iS der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Hospizvereins DASEIN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hospizvereins DASEIN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hospizvereins DASEIN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Hospizverein DASEIN ist politisch und konfessionell unabhängig.
5. Der Hospizverein DASEIN leistet keine aktive Sterbehilfe.
6. Der Hospizverein DASEIN übernimmt keine pflegerischen Tätigkeiten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



5. Juristische Personen, die die Ziele des Hospizvereins DASEIN fördern wollen, können als kooperative Mitglieder aufgenommen werden. Sie entrichten für diese Förderung einen angemessenen Beitrag, der mit dem Vorstand des Vereins vereinbart wird. Über die Aufnahme der kooperativen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jedes kooperative Mitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter benennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die beim Verein beschäftigt sind oder regelmäßig entgeltlich für den Verein tätig werden, haben kein aktives oder passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht bei der Bestellung und Entlastung des Vorstands.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Hospizvereins DASEIN zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod des Mitglieds.
2. Austritt des Mitglieds.
 - a) Die Mitgliedschaft kann mit Frist zum Jahresende durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Verein beendet werden.
 - b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Hospizverein DASEIN . Insbesondere besteht kein Rückerstattungsanspruch der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.
3. Ausschluss eines Mitglieds
 - a) Wenn ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Hospizvereins DASEIN.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
 - d) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat statthaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Hospizverein DASEIN erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Rentner/innen sowie Menschen ohne eigene Einkünfte zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und können auf Antrag vom Beitrag befreit werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Juni jeweils für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



§ 7 Datenschutz und Datensicherheit

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die in der DS-GVO benannten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerruf der verarbeiteten Daten.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Hospizvereins DASEIN sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Hospizvereins DASEIN besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und mindestens drei aber höchstens fünf Beisitzer/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
3. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Ihre Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und übt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den für den Verein ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen aus. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der erfolgten Beschlüsse. Er verantwortet die Auswahl und Einstellung von fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeitenden und ist für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen zuständig.
6. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in wählen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.



9. Der Vorstand kann durch Beschluss bis zu 5 Vertreter/innen der in der Hospizhilfe Mitarbeitenden als Berater/innen hinzuziehen. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes und haben kein Stimmrecht.
10. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Hospizverein DASEIN hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab.
2. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindesten 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Soll bei einer Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins behandelt werden, beträgt die Einladungsfrist vier Wochen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von 25 v.H. der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der Gründe dies schriftlich beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
8. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn 25 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
10. Auf Antrag von 25 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann bestimmt werden, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlvorgang abgestimmt wird („Blockwahl“).
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.



§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen für 3 Jahre.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, und des Kassenprüfungsberichtes und der Erteilung der Entlastung.
4. Die Festlegung des Mitgliedbeitrages.
5. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach Maßgabe der § 13 der Satzung.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Maßgabe der § 13 der Satzung.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 75 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen muss. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
2. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Sie erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Hospizvereins DASEIN oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Rheinland-Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.04.2024